



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT
FÜR GEISTESWISSENSCHAFTEN

M.ED. EVANGELISCHE RELIGION

MODULHANDBUCH FÜR LEHRAMTSTEILSTUDIENGÄNGE
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN (LAGS),
LEHRAMT FÜR DIE SEKUNDARSTUFE I UND II (STADTTEILSCHULEN
UND GYMNASIEN) (LASEK),
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGIK MIT PROFILBILDUNG
GRUNDSCHULE (LAS-G) UND SEKUNDARSTUFE (LAS-SEK) UND
LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN (LAB)

STUDIENBÜRO DER RELIGIONSBEFASSTEN FÄCHER

Inhalt

Allgemeine Informationen zum Studium	3
Curricularbereiche und Leistungspunkte im Masterstudium (M.Ed.)	4
Sprachanforderungen.....	9
Kirchenzugehörigkeit von Lehrerinnen und Lehrern des Unterrichtsfachs Ev. Religion im Land Hamburg.....	9
Hinweise zum Teilzeitstudium.....	10
Studienaufenthalt im Ausland.....	10
Beratungsangebote.....	10
Fördermöglichkeiten.....	10
Hilfreiche Adressen für Lehramtsstudierende an der Universität Hamburga. Service für Studierende (SfS)	10
Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE	12
Modulprüfungen und Studienleistungen.....	12
Master-Abschlussarbeit	13
FAQ	14
Rahmenprüfungsordnung	15
Fachspezifische Bestimmungen M.Ed. Teilstudiengang Evangelische Religion	42

1. Auflage (Wintersemester 2023/24)

Herausgeber:
Universität Hamburg
Fakultät für Geisteswissenschaften
Studienbüro der religionsbefassten Fächer
Gorch-Fock-Wall 7
20354 Hamburg
Titelfoto: Abt. 3 Öffentlichkeitsarbeit

Studienbüro der religionsbefassten Fächer

Herzlich willkommen!

Können Sie sich vorstellen, vor einer Klasse zu stehen und Evangelische Religion zu unterrichten? Sind Sie Mitglied einer evangelischen Kirche? Dann sind Sie richtig bei uns.

Sie haben sich bereits an der Universität Hamburg (oder an einer anderen Universität) für den konsekutiven Masterstudiengang für das Lehramt qualifiziert und sich für das **Unterrichtsfach Evangelische Religion** entschieden. Dieser fachwissenschaftliche Teilstudiengang wird vom Fachbereich Evangelische Theologie in der Fakultät für Geisteswissenschaften angeboten.

Die Lehramtsstudiengänge an der Universität Hamburg bestehen aus mehreren Curricularbereichen: aus dem fachwissenschaftlichen Studium, der fachdidaktischen und der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung. Der Masterstudiengang qualifiziert Sie nach erfolgreichem Abschluss zur Aufnahme des Referendariats.

In dieser Broschüre erhalten Sie Informationen zum Aufbau Ihres Studienganges und zur Struktur des Unterrichtsfachs Evangelische Religion. Die Fachspezifischen Bestimmungen und die Modulbeschreibungen regeln, welche Lehrveranstaltungen des Faches Ev. Religion Sie besuchen müssen, und welche Prüfungsleistungen Sie ablegen müssen, um die Qualifikationsziele zu erwerben. Außerdem finden sie hier die Rahmenprüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg.

Die Liste der Studienfachberater:innen des Fachbereichs Ev. Theologie finden Sie im Internet unter **www.theologie.uni-hamburg.de**. Die Bibliothek und das Studienbüro der religionsbefassten Fächer befinden sich im Gorch-Fock-Wall 7.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei der Fakultät für Erziehungswissenschaft über den Ablauf und die Studienstruktur der erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Teilbereiche Ihres Studiengangs.

Für den Verlauf Ihres Studiums an der Universität Hamburg wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Allgemeine Informationen zum Studium

Die Lehrerausbildung in Hamburg erstreckt sich insgesamt über zwei Phasen: Die erste Phase stellt die universitäre Ausbildung dar (Bachelor/Master), die zweite Phase den Vorbereitungsdienst bzw. das Referendariat an einer Schule.

Das Studium besteht aus zwei aufeinander bezogenen Abschnitten, dem Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (Abschluss *Bachelor of Education* mit 180 LP) und einem darauf aufbauenden Master-Studium mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern. Das Master-Studium wird mit dem *Master of Education* mit 120 LP abgeschlossen. Dieser Abschluss ist wiederum die Voraussetzung für den Eintritt in den schulischen Vorbereitungsdienst bzw. das Referendariat. Der Vorbereitungsdienst dauert in Hamburg – wie auch in den meisten anderen Bundesländern – 18 Monate und schließt mit einer Staatsprüfung ab. Diese ist im Regelfall Voraussetzung zur Zulassung zum Schuldienst in allen Bundesländern.

In der universitären Phase der Lehrerausbildung werden folgende Lehramtstypen voneinander unterschieden:

- 1.) Lehramt an Grundschulen (LAGS)
- 2.) Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASek)
- 3.) Lehramt für Sonderpädagogik-Profil Grundschule (LAS-G)
- 4.) Lehramt für Sonderpädagogik-Profil Sekundarstufe (LAS-Sek)
- 5.) Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB)

Die folgenden Tabellen stellen die Verteilung der Leistungspunkte (LP) Ihres Studiengangs dar. In den Modulübersichten können Sie sehen, wie Ihr Studiengang aufgebaut ist (der Ring symbolisiert eine Modulprüfung). Die aktuellen Veranstaltungen der Module finden Sie in STiNE oder im Vorlesungsverzeichnis (www.stine.uni-hamburg.de)

Curricularbereiche und Leistungspunkte im Masterstudium (M.Ed.)

Die folgenden Tabellen stellen, die Verteilung der Leistungspunkte (LP) auf die einzelnen Studienbereiche im **Masterstudium** dar. Voraussetzung ist abgeschlossener Bachelor-Studiengang des Unterrichtsfachs Evangelische Religion. Grundsätzlich ist es möglich, die Masterarbeit im Fach Evangelische Religion zu verfassen (außer in LAGS ohne Ev. Religion als Schwerpunktfach), daher erscheint in den Übersichten das Abschlussmodul als Wahlmöglichkeit.

Lehramt an Grundschulen (LAGS) mit Ev. Religion als Schwerpunktfach¹

M.Ed. Teilstudiengang Ev. Religion Lehramt an Grundschulen (LAGS, 20 LP + 15 LP bei Masterarbeit im Fach)

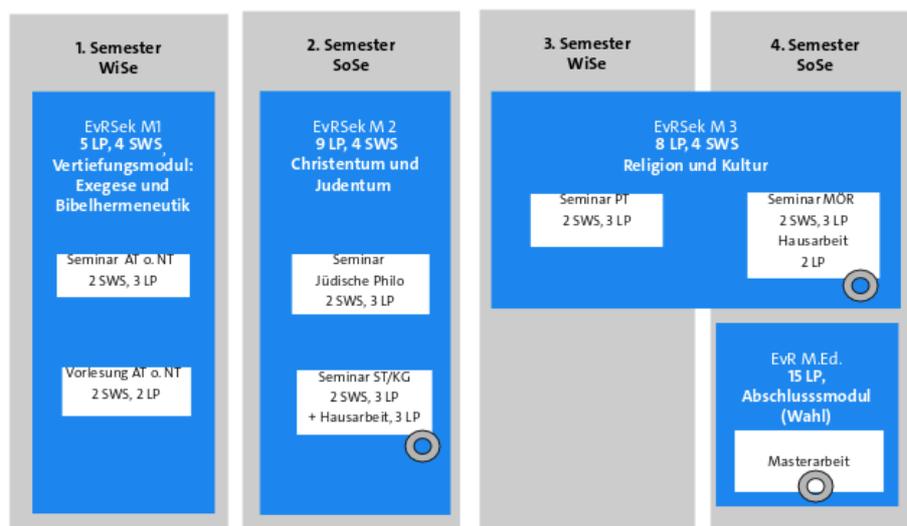


Deutsch	5
Mathematik	5
Unterrichtsfach Ev. Religion	20
Erziehungswissenschaft einschl. Fachdidaktik	45
Kernpraktikum	30
Abschlussarbeit i.d.R. im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft	15
Summe	120

¹ Bei Ev. Religion Lehramt an Grundschulen LAGS nicht als Schwerpunktfach: nur Modul EvRG1.

Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien, LASek)

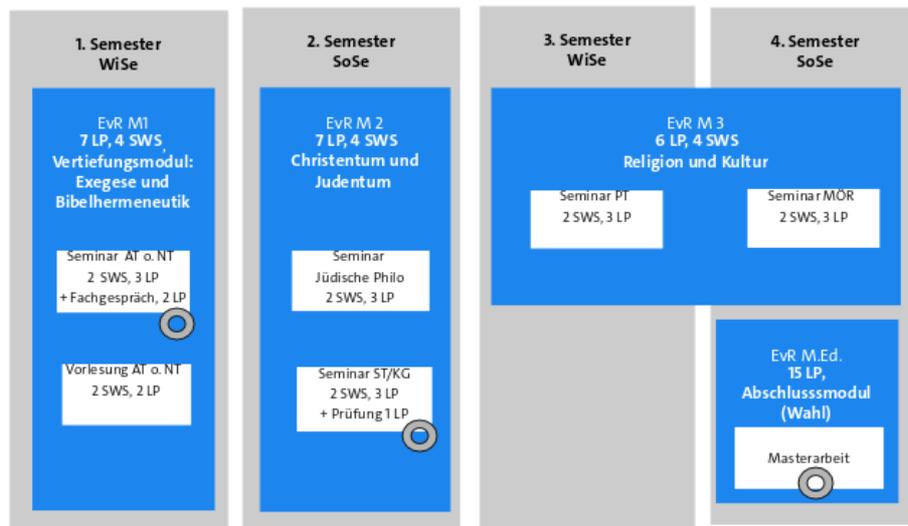
M.Ed. Teilstudiengang Ev. Religion für Sekundarstufe I und II (LASek, 22 LP + 15 LP bei Masterarbeit im Fach) (Stadtteilschulen und Gymnasien)



Unterrichtsfach Evangelische Religion	22
Weiteres Unterrichtsfach	22
Erziehungswissenschaft einschl. Fachdidaktik	31
Kernpraktikum	30
Abschlussarbeit i.d.R. im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft	15
Summe	120

Lehramt für Sonderpädagogik mit Profilbildung Sekundarstufe I und II (LAS-Sek I/LAS-Sek II)

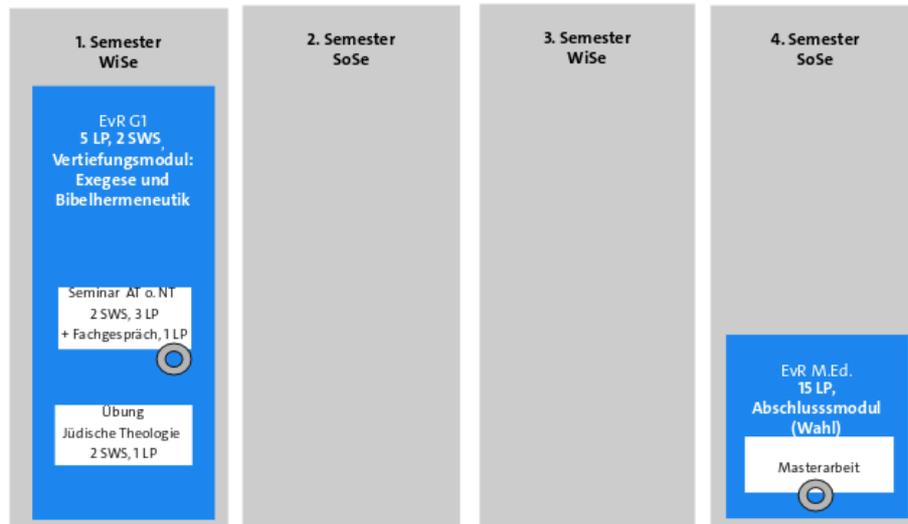
M.Ed. Teilstudiengang Ev. Religion für Sonderpädagogik mit Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek, 20 LP + 15 LP bei Masterarbeit im Fach)



Sonderpädagogik	49
Unterrichtsfach Evangelische Religion	20
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	6
Kernpraktikum	30
Abschlussarbeit i.d.R. im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft oder Sonderpädagogik	15
Summe	120

Lehramt für Sonderpädagogik mit Profilbildung Grundschule (LAS-G)

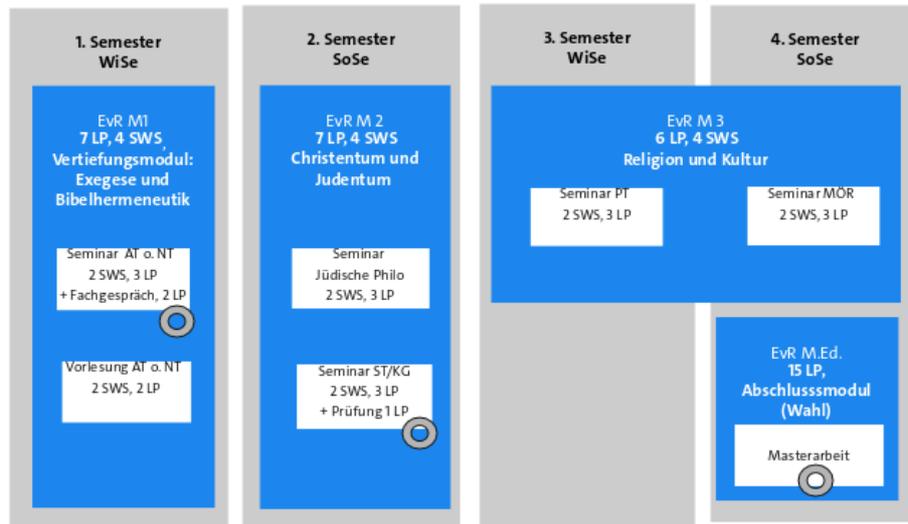
M.Ed. Teilstudiengang Ev. Religion Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G, 5 LP + 15 LP bei Masterarbeit im Fach)



Sonderpädagogik	49
Unterrichtsfach Evangelische Religion	5
Erziehungswissenschaft einschl. Fachdidaktik	21
Kernpraktikum	30
Abschlussarbeit i.d.R. im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft oder Sonderpädagogik	15
Summe	120

Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB)

M.Ed. Teilstudiengang Ev. Religion für berufsbildende Schulen (LAB, 20 LP + 15 LP bei Masterarbeit im Fach)



Berufliche Fachrichtung	24
Unterrichtsfach Evangelische Religion	20
Erziehungswissenschaft/Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschl. Didaktik	31
Kernpraktikum	30
Abschlussarbeit i.d.R. im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft	15
Summe	120

Sprachanforderungen

Deutschkenntnisse bei der Immatrikulation

Grundsätzlich können Sie sich zwar ohne ein entsprechendes Sprachzertifikat um einen Studienplatz bewerben, bis zur Aufnahme des Fachstudiums bzw. bis zur Immatrikulation müssen Sie aber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen: Zum Nachweis geeignet sind der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 15 Punkten oder ein deutsches Abiturzeugnis. <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/international/studium-mit-abschluss/sprachkenntnisse/deutschkenntnisse.html>

M.Ed. LAGS, LAS-G, LAS-Sek, LAB mit Ev. Religion als Unterrichtsfach: Deutsch

Es gibt keine weiteren Sprachvoraussetzungen für diese Studiengänge außer Deutsch.

M.Ed. LASEk (Gymnasium/Stadteilschulen) mit Ev. Religion als Unterrichtsfach: Deutsch, Latein, Griechisch

Zulassungsvoraussetzung für diesen Studiengang sind Lateinkenntnisse im Umfang des **Kleinen Latinums** und **Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums**. Wenn Sie Ihren Bachelor bei uns gemacht haben, verfügen Sie bereits über diese Sprachkenntnisse. Wenn Sie ein:e externe:r Bewerber:in sind, müssen Sie diese Sprachkenntnisse im Studienbüro der religionsbefassten Fächer im Gorch-Fock-Wall 7 nachweisen.

Wenn Sie nicht wissen, ob Ihre Sprachkenntnisse hinreichend sind oder ob Ihre Nachweise oder Zeugnisse akzeptiert werden, wenden Sie sich bitte an das Studienbüro der religionsbefassten Fächer im Gorch-Fock-Wall 7.

Kirchenzugehörigkeit von Lehrer:innen des Unterrichtsfachs Ev. Religion im Land Hamburg

Wir weisen die Bewerber:innen ausdrücklich darauf hin, dass eine Übernahme in den Vorbereitungsdienst ("Referendariat") nur möglich ist, wenn Sie Mitglied einer evangelischen Kirche sind.

Die Bezeichnung "evangelisch" ist hier in Aufnahme der gegenwärtigen Praxis zu interpretieren als "alle evangelischen Kirchen, die in der Gemischten Kommission Schule/Kirche vertreten sind". Dies sind die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, die Evangelisch-Reformierte Kirche und der Verband Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Hamburg (Baptisten). Darüber hinaus erfüllen auch Mitglieder der anderen Landeskirchen der EKD, der Anglikanischen Kirche und der Evangelisch-Methodistischen Kirche die kirchlichen Voraussetzungen.

In allen anderen Fällen kann das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Hamburg (PTI) unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Daher wird insbesondere Angehörigen anderer Konfessionen und nichtchristlicher Religionen geraten, sich noch vor Beginn des Studiums mit dem PTI in Verbindung zu setzen.

Die Bescheinigung über die Mitgliedschaft bzw. Stellungnahme und Ausnahmegenehmigung müssen beim Zeitpunkt der Bewerbung zum Vorbereitungsdienst vorgelegt werden und sind daher ggfs. frühzeitig zu beantragen.

Hinweise zum Teilzeitstudium

Grundsätzlich kann der Teilstudiengang Evangelische Religion als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Ein 4-semesteriger Master-Studiengang könnte also in Teilzeit in 8 Semestern studiert werden. **Die Abgabefrist für die Masterarbeit verlängert sich nicht durch ein Teilzeitstudium.**

Der Status des Teilzeitstudiums kann – durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Nachweise – im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldungsverfahrens im CampusCenter für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt der Service für Studierende <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/teilzeitstudium.html>

Bitte bringen Sie den Genehmigungsbescheid mit zur Studienberatung.

Studienaufenthalt im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, das Studium durch einen Aufenthalt an einer Universität im Ausland zu vertiefen. Mobilitätsfenster für entsprechende Auslandsaufenthalte können nach individueller Absprache mit den Studienfachberater:innen des entsprechenden Faches eingerichtet werden. Anerkennungen der im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des dezentralen Prüfungsausschusses vorgenommen werden.

Beratungsangebote

Studienfachberatung wird im FB Ev. Theologie von den Wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen angeboten (Termine stehen auf der Homepage: <https://www.theologie.uni-hamburg.de/service/studienberatung.html>). Wenn es um **technische Fragen** geht (Leistungskontencheck, Modulbuchungen etc.), wenden Sie sich bitte ans Studienbüro der religionsbefassten Fächer im Gorch-Fock-Wall 7 oder melden Sie sich über das STiNE-Supportformular <https://www.gw.uni-hamburg.de/studium/studienbuero-der-religionsbefassten-faecher/support-formular.html>

Fördermöglichkeiten

Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten und verschiedenen orts- und fachgebundenen Stipendienprogrammen für ein Auslandsstudium finden Sie auf der Homepage der Abteilung „Internationales“:

<https://www.uni-hamburg.de/internationales/studieren-im-ausland/programme/erasmus.html>

Auch empfehlenswert:

Stipendienlotse des BMBF: <https://www.stipendienlotse.de/>

Deutschlandstipendium UHH: <https://www.uni-hamburg.de/deutschlandstipendium.html>

Begabtenförderwerke: <https://www.stipendiumplus.de/startseite.html>

Hilfreiche Adressen für Lehramtsstudierende an der Universität Hamburg a. Service für Studierende (SfS)

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/>

Der Service für Studierende (SfS) ist eine aus zwei Teams bestehende Einrichtung:

Das **Team Bewerbung und Zulassung** ist zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren für die Studiengänge und betreut die Studienbewerber:innen bei der Bewerbung und Einschreibung

sowie ausländische Studierende, die in Hamburg als Gaststudierende im Rahmen von Austauschprogrammen studieren wollen. Das Team erteilt Auskunft über das Studienangebot und die Studienabschlüsse, einschließlich der Lehramtsstudiengänge, sowie über den Hochschulzugang für Berufstätige.

Das **Team Studierendenangelegenheiten** ist Anlaufstelle für alle allgemeinen Fragen der Studierenden der Universität. Es ist zuständig für das Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren sowie für Anträge auf Teilzeitstudium, Beurlaubung oder Gasthörerschaft. Hier erhalten Sie Semesterbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen u.ä. Das Team Studierendenangelegenheiten ist außerdem für alle Fragen zu Studiengebühren für Sie da.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-13.00 Uhr, Donnerstag: 14.00-18.00 Uhr Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Kontakt: www.uni-hamburg.de/zfs

b. Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Alsterterrasse 1; 3. und 4. OG, 20354 Hamburg

E-Mail: studienberatung@uni-hamburg.de

Service-Telefon: 040-42838-7000 (Mo-Mi 9-15 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr. 9-13 Uhr)

In der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung finden Sie Information, Orientierung und Beratung. Die Angebote reichen von Informationsveranstaltungen bis zu Beratungen in kleinen Gruppen; darüber hinaus können Sie während Ihres Studiums an der Universität Hamburg regelmäßig an Seminaren und Workshops zur Entwicklung Ihrer persönlichen Stärken teilnehmen. Im Zusammenhang mit persönlichen Fragen und Problemen, die sich auch auf das Studium auswirken können, besteht die Möglichkeit, sich an unsere psychologische Beratung zu wenden.

c. Zentrales Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen (ZPLA)

Bogenallee 11, 20144 Hamburg, Tel.: 040-42838-7530

<https://www.uni-hamburg.de/zpla/>

Wofür ist das ZPLA zuständig?

- Korrektur von Noten in STiNE
- Bearbeiten von Widersprüchen gegen Prüfungsergebnisse, etc
- Entgegennahme und Bearbeitung von (prüfungsterminrelevanten) **Krankmeldungen**
- Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen
- Erstellen von Bescheinigungen zur Ermittlung der Studiendauer (für das BAföG Amt des Studierendenwerks Hamburg)
- Administration der Bachelor- und Masterarbeiten (gemeinsam mit den Fakultäten/Hochschulen)
- Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, Diploma-Supplement und Transcript of Records für Studierende
- Beratung in übergreifenden Fragen von Prüfungsangelegenheiten
- Anerkennung von Praktika und Berufsausbildungen als Voraussetzung für das Studium des Lehramts an beruflichen Schulen

Darüber hinaus ist das ZPLA die Geschäftsstelle für die zentralen Prüfungsausschüsse für Lehramtsstudiengänge.

d. Dezentrales Prüfungsamt

Studienbüro der religionsbefassten Fächer (Prüfungsmanagement)
 Gorch-Fock-Wall 7
 20354 Hamburg

- Administration von Leistungskonten, „Leistungskontencheck“
- Weiterleiten bzw. Erfassen von Anerkennungen

Bitte benutzen Sie für die Kontaktaufnahme stets Ihre Unimailadresse.

Alle Anfragen auch über das Support-Formular unter

<https://www.gw.uni-hamburg.de/studium/studienbuero-der-religionsbefassten-faecher/support-formular.html>



Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldung zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt über das Studien-Infonet STiNE. Ihre persönlichen Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort werden zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt. Die Anmeldung kann über Internet (www.stine.uni-hamburg.de) von jedem Ort aus erfolgen. Auch die Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester sind dort zu finden. Nutzen Sie unbedingt die Anmeldephasen zum An- und Abmelden. Die Mitarbeiter:innen des Studienbüros können Sie außerhalb dieser Phasen nur anmelden, wenn das Einverständnis der Lehrenden vorliegt.

Grundsätzlich gilt: **Melden Sie sich zuerst beim Modul an und danach bei den Lehrveranstaltungen, die unter diesem Modulbezug erscheinen.** Manchmal gibt es pro Lehrveranstaltungstyp (also Vorlesungen, Proseminare, Seminare) mehrere Angebote. Schauen Sie zuerst in Ihre Fachspezifischen Bestimmungen (FSB, hier im Modulbuch zu finden) unter „Lehrformen“, was Sie in dem entsprechenden Modul belegen müssen.

Wenn Sie noch keinen Platz in Ihrer LV haben oder wenn Sie zu Semesterbeginn wechseln wollen oder müssen: gehen Sie dennoch zu Ihrer Wunschveranstaltung, schreiben Sie Ihren Namen auf die Anwesenheitsliste, und besprechen Sie Ihr Anliegen mit den jeweiligen Lehrenden. Eine Meldung über das Support-Formular ist dann nicht nötig – die Listeneinträge in STiNE werden 3 Wochen nach der 2. Anmeldephase vom Studienbüro vorgenommen.

Modulprüfungen und Studienleistungen

Die Module bestehen aus mehreren **Lehrveranstaltungen** („Modulbausteine“), **Studienleistungen** (werden nicht benotet) und einer **Modulprüfung**. Erst wenn alle Leistungen erbracht worden sind, ist ein Modul bestanden, und die Leistungspunkte werden Ihnen im jeweiligen Curricularbereich Ihres Leistungskontos gutgeschrieben. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich wiederholt werden, wenn Sie noch Prüfungsversuche haben. Es gibt max. 4 Prüfungsversuche.

Der Fachbereich bietet in jedem Semester jeweils 2 Prüfungstermine zu einer Modulprüfung an. **Der 1. Prüfungstermin ist obligatorisch** in der Fakultät für Geisteswissenschaften. Sollten Sie bei der Prüfung durchfallen (die Benachrichtigung erfolgt von die Dozierenden Dozenten über Ihren STiNE-Account spätestens 5 Tage vor dem Nachschreibtermin), melden Sie sich zum 2. Prüfungstermin selbst über STiNE an. Ohne Prüfungsanmeldung können Sie nicht teilnehmen. Sie dürfen den 2. Prüfungstermin in einem Semester **nur** wahrnehmen,

1. wenn die Note beim 1. Prüfungstermin des Semesters schlechter als 4,0 war
2. wenn Sie sich über STiNE bis spätestens 3 Tage vorher zur Prüfung angemeldet haben
3. wenn die Rahmenprüfungsordnung noch einen weiteren Prüfungsversuch gestattet

In den Studiengangübersichten ist die Prüfung eines Moduls durch einen Ring dargestellt. Die Noten dieser Module fließen in die Abschlussnote des entsprechenden Curricularbereiches.

Normaler Weise ist die **Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung** das Erbringen von **Studienleistungen**, wie die regelmäßige, aktive Teilnahme, die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Referate, Essays, Protokolle etc. Zu Beginn einer Veranstaltung sagen Ihnen die jeweiligen Lehrenden, welche Studienleistungen von Ihnen erwartet wird.

Was passiert, wenn Sie zu oft fehlen oder wenn Studienleistungen fehlen? Dann würde der/die Lehrende Ihre Anmeldung in STiNE auf „inaktiv“ setzen und Sie müssten den Modulbaustein bei nächster Gelegenheit wiederholen (i.d.R. werden die passenden Veranstaltungen für den Modulbaustein ein Jahr später wieder angeboten).

Bitte beachten Sie auch den ausführlichen FAQ-Bereich auf der Studienbürohomepage: <https://www.gw.uni-hamburg.de/studium/studienbuero-der-religionsbefassten-faecher/faq.html>

Master-Abschlussarbeit

Die Masterarbeit wird in der Regel im Studiengang

- a) Lehramt an Grundschulen (LAGS) im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft,
- b) Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft,
- c) Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB) im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft,
- d) Lehramt für Sonderpädagogik mit Profilbildung Grundschule (LAS-G) im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft oder Sonderpädagogik,
- e) Lehramt für Sonderpädagogik mit Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft oder Sonderpädagogik geschrieben.

Sie können die Masterarbeit aber auch im Fach Evangelische Religion oder interdisziplinär verfassen. Sollte dies der Fall sein, benötigen Sie 2 Gutachter:innen (i.d.R. beide habilitiert), von denen mindestens eine:r zur Gruppe der Hochschullehrer:innen gehören muss (Prof. oder Juniorprof. am

Fachbereich Ev. Theologie). Klären Sie Ihr Prüfungsanliegen rechtzeitig mit den beiden Gutachter:innen, **bevor** Sie sie in der Zulassungsstelle des ZPLA vorschlagen.

FAQ

Hier finden Sie eine Auswahl von Fragen, die sich Ihnen im Studienverkauf stellen könnten:

Woher weiß ich, welche Module ich machen soll und welche Veranstaltungen ich besuchen soll?

Lesen Sie Ihre Fachspezifischen Bestimmungen und werfen Sie einen Blick auf Ihren Studienverlaufsplan. Da steht genau, in welchem Semester Sie welches Modul machen können und welche Veranstaltungstypen zu einem Modul gehören. Alle Module sind Pflichtmodule, d.h. sie müssen alle absolviert werden. Im Öffentlichen Vorlesungsverzeichnis (www.info.stine.uni-hamburg.de) klicken Sie sich dann durch bis zu Ihren Modulen. Dort finden Sie die zugehörigen konkreten Lehrveranstaltungen. Wenn Sie sich in STiNE zu Ihren Modulen angemeldet haben, erscheinen dort die buchbaren Lehrveranstaltungen.

Ich kann eine Lehrveranstaltung in STiNE nicht finden/einen Prüfungstermin nicht buchen, was mache ich bloß?

Das kann viele Ursachen haben. Im Support-Formular werden alle Daten abgefragt, die wir im Studienbüro benötigen, um schnellstmöglich tätig zu werden: <https://www.gw.uni-hamburg.de/studium/studienbuero-der-religionsbefassten-faecher/support-formular.html>

Ich bin bei der 1. Prüfungsrunde durchgefallen und mache demnächst Urlaub. Kann ich die Prüfung nächstes Jahr wiederholen?

Wir empfehlen, die Modulprüfungen schnellstmöglich zu absolvieren, also den nächstmöglichen Termin noch im selben Semester wahrzunehmen. Andernfalls müssen Sie auch die zur Prüfung gehörige Lehrveranstaltung wiederholen, was zu einer wesentlichen Verzögerung des Studienabschlusses führen kann. Grund sind die unterschiedlichen Zeitfenstervorgaben des ZPLA für die Studienjahre der Lehramtsstudiengänge, die zu Überschneidungen im Modulangebot führen können.

Was ist der Unterschied zwischen „Studienleistung“ und „Modulprüfung“?

Eine **Studienleistung** dient u. a. dazu, dass Ihnen die Lehrveranstaltung als Modulbaustein anerkannt wird und dass Sie zur Modulprüfung zugelassen werden. Typische Studienleistungen sind: Protokolle, Kurzessays, Referate, ... **Studienleistungen werden nicht benotet**, müssen aber erbracht werden. Zu Beginn einer Lehrveranstaltung sagen Ihnen die jeweiligen Dozierenden, was von Ihnen erwartet wird. Für Studienleistungen gibt es keine Prüflisten und entsprechend keine Noteneintragen in STiNE. Dagegen dienen **Modulprüfungen** dazu, ein Modul zu bestehen. Näheres zur Prüfung finden Sie in den FSB in einer Modulbeschreibung unter „Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung“. Für Modulprüfungen gibt es stets eine Prüfliste; Sie finden die Prüfung in Ihrem STiNE-Account unter ‚Prüfungen‘ hinterlegt.

Anhang

Rahmenprüfungsordnung

Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Netz unter:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/lehramt.html>

(Dies ist eine Lesefassung)

Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.Ed.)

Vom 26. November 2019 und 28. Januar 2021

Die Präsidien der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 8. März 2021 (UHH, HfBK), 10. März 2021 (TUHH), 23. März 2021 (HAW) sowie am 30. März 2021 (HfMT) die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung am 26. November 2019 und 28. Januar 2021 auf Grund von § 96 a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung

vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704) beschlossene Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.Ed.) gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt. Das Einvernehmen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wurde am 24. Februar 2021 und mit der Katholischen Kirche (Erzbistum Hamburg) am 1. März 2021 hergestellt.

Präambel

Die Hamburger Lehramtsausbildung umfasst in ihrer ersten Phase zwei aufeinander aufbauende Studiengänge mit den Abschlüssen „Bachelor of Education“ und „Master of Education“. Das Studium findet an der Universität Hamburg und, bei Wahl bestimmter Fächer, an der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg oder an der Hochschule für bildende Künste Hamburg statt. Die Fachdidaktiken sind dabei Teil des erziehungswissenschaftlichen Studiums („Hamburger Modell“). Das Lehramtsstudium mit dem Abschluss „Master of Education (M.Ed.)“ bildet die zweite Stufe der universitären Ausbildung.

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Masterstudiengänge der nachfolgend aufgeführten Lehrämter: Lehramt an Grundschulen (LAGS), Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LA-Sek), Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB), Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G), Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe I (LAS-Sek I) und der Profilbildung Sekundarstufe I und II (LAS-Sek II); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Teilstudiengänge.

§ 1

Studienziele, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziele der Masterstudiengänge mit dem Abschluss „Master of Education“ sind der Erwerb von forschungsbasiertem Vertiefungs- und Spezialwissen, einer vertieften und erweiterten wissenschaftlich-methodischen Qualifikation im Fach Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik und – je nach Lehramt – bis zu drei weiteren Fächern und Fachdidaktiken sowie eine intensive Auseinandersetzung mit dem Praxisfeld Schule. Die Masterstudiengänge qualifizieren in besonderer Weise für den Umgang mit Heterogenität, für Begabungsförderung, Inklusion und Förderdiagnostik und vermitteln Kompetenzen in den Themenbereichen „Lehren, Lernen und Bildung in der digitalen Welt“ und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“.

(2) Im Fach Erziehungswissenschaft sowie den Fächern und Fachdidaktiken haben die Absolventinnen und Absolventen folgende Kompetenzen erworben:

Sie verfügen über Wissen und Verstehen, das auf der Bachelorebene aufbaut und dieses wesentlich vertieft oder erweitert. Sie können Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen in den genannten Fächern definieren und interpretieren und dieses Wissen für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen nutzen.

Sie sind in der Lage, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen, kritisch mögliche Folgen zu reflektieren und sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen.

Sie sind in der Lage, sich sach- und fachbezogen über alternative, theoretisch begründbare Problemlösungen auszutauschen und entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns der Wissenschaft wie auch ihres schulischen Berufsfelds orientiert.

Sie erkennen situations-adäquat und situations-übergreifend Rahmenbedingungen ihres beruflichen Handelns und reflektieren Entscheidungen verantwortungsethisch sowie in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen und entwickeln ihr berufliches Handeln weiter.

(3) Die fachbezogenen Studienziele der einzelnen Teilstudiengänge werden in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschrieben.

(4) Durch eine bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die in den Fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Teilstudiengänge beschriebenen Studienziele erreicht wurden.

(5) Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Master of Education (M.Ed.) verliehen wird.

(6) Die organisatorische Durchführung und inhaltliche Gestaltung der Teilstudiengänge obliegt den jeweils zuständigen Fakultäten bzw. Hochschulen. Zur Durchführung der fachbezogenen Prüfungen richten sie dezentrale Prüfungsausschüsse nach § 7 Absatz 1 Satz 4 ein. Für die fakultätsübergreifende Prüfungsorganisation und die Koordinierung der Prüfungen der Teilstudiengänge ist der zentrale Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 zuständig.

(7) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen werden in gesonderten Satzungen geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit und den in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen vier Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. In einzelnen Fächerkombinationen kann es wegen der Überschneidung von Lehrveranstaltungen zur Verlängerung der Studienzeit kommen.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase an einer Studienfachberatung in jedem Teilstudiengang teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des jeweiligen Teilstudiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich bis zum Ende dieses Zeitraums noch nicht zur letzten Prüfung angemeldet haben. Die Studienfachberatung erfolgt in den Teilstudiengängen, in denen noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, und wird in der Regel durch dessen Lehrende durchgeführt. Das Ziel der Beratung ist eine Aussprache über den weiteren Studienverlauf und Studienabschluss. Studierende, die die festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Jeder (Teil-)Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Qualifikationsziele der Module und die Modulvoraussetzungen sowie die Form und der Umfang der Modulprüfung sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Darstellung ausführlicher Modulbeschreibungen erfolgt im Rahmen von Modulhandbüchern. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und Wahlmodule.

(2) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen (Teil-) Studiengangs vermittelt. Zum Abschluss eines Moduls ist in der Regel das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) erforderlich. In besonderen, durch die Auswahl der Prüfungsform und das didaktische Konzept begründeten Fällen, können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Das Einbringen desselben Moduls in mehreren

Teilstudiengängen ist ausgeschlossen. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte.

(3) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und einer Masterarbeit (Abschlussmodul). Das Abschlussmodul umfasst 15 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Ein Lehramtsstudiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden, sofern keine Kombination mit einem der Teilstudiengänge Musik oder Bildende Kunst vorliegt. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA) mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird vom ZPLA vermerkt. Für Teilzeitstudierende wird bei Bedarf und auf Anfrage der bzw. des Studierenden im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem dezentralen Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit.

(5) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

(6) Das Masterstudium für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (45 LP), die Unterrichtsfächer Deutsch (5 LP) und Mathematik (5 LP) und ein weiteres bereits im Bachelorstudium gewähltes Unterrichtsfach als Teilstudiengang (5 LP) aus dem nachfolgenden Fächerkanon der Grundschule: Bildende Kunst, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Musik, Sachunterricht, Sport, Theater. Eines der drei Unterrichtsfächer wird als Schwerpunktfach (zusätzlich 15 LP) vertiefend studiert.

Das Unterrichtsfach Bildende Kunst bzw. Musik wird als Doppelunterrichtsfach (Teilstudiengang) mit erhöhtem Studienanteil (18 LP) studiert. Die Fächer Musik bzw. Bildende Kunst sind ausschließlich mit Deutsch oder Mathematik kombinierbar. Ein drittes Unterrichtsfach ist nicht vorgesehen. Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik hat in diesem Fall einen Umfang von 52 LP (einschließlich der Qualifikation für das nicht gewählte Unterrichtsfach Mathematik bzw. Deutsch).

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein Kernpraktikum (30 LP) und die Masterarbeit (15 LP). Sofern im Bachelorstudiengang im jeweiligen Unterrichtsfach keine Kooperation zwischen einem Modul der Fachwissenschaft und einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik realisiert wurde, so ist dies im Masterstudiengang vorzusehen. Von der Kooperation kann nur im begründeten Ausnahmefall abgesehen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(7) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (31 LP) sowie zwei bereits im Bachelorstudium gewählte Unterrichtsfächer als Teilstudiengänge (je 22 LP) aus dem Fächerkanon: Arbeitslehre/ Technik, Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Latein, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Russisch, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport, Theater.

Die Unterrichtsfächer Geschichte, Griechisch, Philosophie und Sozialwissenschaften können nicht miteinander kombiniert werden. Dies gilt ebenfalls jeweils für die Unterrichtsfächer Bildende Kunst und Musik.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein Kernpraktikum (30 LP) und die Masterarbeit (15 LP). Sofern im Bachelorstudiengang im jeweiligen Unterrichtsfach keine Kooperation zwischen einem Modul der Fachwissenschaft und einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik realisiert wurde, so ist dies im Masterstudiengang vorzusehen. Von der Kooperation kann nur im begründeten Ausnahmefall abgesehen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(8) Das Masterstudium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB) umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich der Didaktik der beruflichen Fachrichtung sowie der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches (31 LP), eine bereits im Bachelorstudium gewählte berufliche Fachrichtung (24 LP) sowie ein weiteres bereits im Bachelorstudium gewähltes Unterrichtsfach als Teilstudiengang (20 LP) aus den folgenden Fächerkanons.

Die beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik-Informationstechnik, Holztechnik, Medientechnik und Metalltechnik sind in den Teilstudiengang Gewerblich-Technische Wissenschaften integriert. Bei Wahl dieses Teilstudiengangs ist eine berufliche Fachrichtung aus diesem Kanon zu wählen.

Weitere berufliche Fachrichtungen sind Chemietechnik, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Kosmetikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaften.

Zusätzlich ist ein Unterrichtsfach (Teilstudiengang) aus dem folgenden Fächerkanon zu wählen: Berufliche Informatik, Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik, Sozialwissenschaften, Spanisch, Sport.

Folgende Kombinationen sind ausschließlich für die angegebenen Unterrichtsfächer möglich:

- a) Nur die beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Haushaltswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften können mit Französisch oder Spanisch kombiniert werden.
- b) Nur die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften kann mit Geographie als Unterrichtsfach verbunden werden.

Folgende Kombinationen sind ausgeschlossen:

- a) Die beruflichen Fachrichtungen Gesundheitswissenschaften und Kosmetikwissenschaft können nicht mit Biologie kombiniert werden. Hiervon abweichend können Studierende, die den Bachelorstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit der Kombination der beruflichen Fachrichtung Gesundheitswissenschaften bzw. Kosmetikwissenschaft und dem Unterrichtsfach Biologie (B.Sc.) der Universität Hamburg abgeschlossen haben, diese Kombination im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (M.Ed.) fortsetzen.
- b) Die berufliche Fachrichtung Chemietechnik kann nicht mit Chemie,
- c) die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik-Informationstechnik nicht mit Physik und
- d) die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften nicht mit Betriebswirtschaftslehre kombiniert werden.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein Kernpraktikum (30 LP) und die Masterarbeit (15 LP). Sofern im Bachelorstudiengang im jeweiligen Unterrichtsfach oder der beruflichen Fachrichtung keine Kooperation zwischen einem Modul der Fachwissenschaft und einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik realisiert wurde, so ist dies im Masterstudiengang vorzusehen. Von der Kooperation kann nur im begründeten Ausnahmefall abgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(9) Das Masterstudium für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (insgesamt 21 LP), den Teilstudiengang Sonderpädagogik (49 LP) sowie als Teilstudiengang ein bereits im Bachelorstudium gewähltes Unterrichtsfach (5 LP) aus dem Fächerkanon: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Sachunterricht, Sport, Theater.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein Kernpraktikum (30 LP) und die Masterarbeit (15 LP). Sofern im Bachelorstudiengang im jeweiligen Unterrichtsfach keine Kooperation zwischen einem Modul der Fachwissenschaft und einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik realisiert wurde, so ist dies im Masterstudiengang vorzusehen. Von der Kooperation kann nur im begründeten Ausnahmefall abgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(10) Das Masterstudium für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe I (LAS-Sek I) und der Profilbildung Sekundarstufe I und II (LAS-Sek II) umfasst den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik (FD) (6 LP), den Teilstudiengang Sonderpädagogik (49 LP) sowie als Teilstudiengang ein bereits im Bachelorstudium gewähltes Unterrichtsfach (20 LP) aus dem Fächerkanon: Arbeitslehre/Technik, Bildende Kunst, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Geographie, Geschichte, Informatik, Mathematik, Musik, Physik, Sozialwissenschaften, Sport, Theater.

Weitere Bestandteile des Studiengangs sind ein Kernpraktikum (30 LP) und die Masterarbeit (15 LP). Sofern im Bachelorstudiengang im jeweiligen Unterrichtsfach keine Kooperation zwischen einem Modul der Fachwissenschaft und einem Modul der dazugehörigen Fachdidaktik realisiert wurde, so ist dies im Masterstudiengang vorzusehen. Von der Kooperation kann nur im begründeten Ausnahmefall abgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

- a) Vorlesungen;
- b) Übungen;
- c) Seminare;
- d) Projekte/Projektstudien;
- e) Praktika;
- f) berufsbezogene Praktika;
- g) Exkursionen/Feldübungen;
- h) Kolloquien;
- i) Sprachlehrveranstaltungen;
- j) Planspiele.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Teilstudiengangs sowie als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden. Die konkrete Sprache wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Für Lehrveranstaltungen kann in hochschuldidaktisch begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

Dort wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt.

(4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(5) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module oder Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese Voraussetzungen erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen, Module oder Schwerpunkte

(1) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen, Module und Schwerpunkte beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise durch den dezentralen Prüfungsausschuss bekannt zu geben.

(2) Studierende, deren Erstwunsch sich auf einen Schwerpunkt bezieht, dem sie aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Schwerpunkt zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 7

Prüfungsausschüsse

(1) Die an der Lehramtsausbildung beteiligten Hochschulen richten einen zentralen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge ein. Der zentrale Prüfungsausschuss ist für die Organisation der fakultäts- und hochschulübergreifenden Prüfungen und die Einhaltung sowie die Umsetzung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zuständig. Geschäftsstelle des zentralen Prüfungsausschusses ist das ZPLA; es führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe des zentralen Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden. Darüber hinaus richten die Hochschulen dezentrale Prüfungsausschüsse für die fachspezifischen Aufgaben der Prüfungsorganisation (z. B. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern, Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, Festlegung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen usw.) innerhalb der einzelnen Teilstudiengänge ein; aus organisatorischen

Gründen kann für mehrere Teilstudiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

(2) Dem zentralen Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder sowie zwei Mitglieder mit beratender Stimme an:

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, davon jeweils ein Mitglied der Fakultät für Erziehungswissenschaft und ein Mitglied aus einer der anderen beteiligten Fakultäten der Universität und ein weiteres Mitglied aus einer der anderen beteiligten Hochschulen,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus einer der Fakultäten der Universität oder einer der anderen beteiligten Hochschulen, die kein Mitglied nach a) stellt,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
- d) ein Mitglied aus dem Zentralen Prüfungsamt mit beratender Stimme,
- e) eine Vertretung der Behörde für Schule und Berufsbildung mit beratender Stimme.

Bei der Wahl der Mitglieder gemäß Absatz 2 a) bis c) sollen die Fakultäten bzw. die Hochschulen im turnusmäßigen Wechsel berücksichtigt werden.

(3) Einem dezentralen Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Zusätzlich kann eine Studiengangskordinatorin bzw. ein Studiengangskordinator an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Studentische Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Die Prüfungsausschüsse wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(5) Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend

sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Prüfungsausschüsse tagen nicht öffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden.

(6) Der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der dezentrale Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Die Bekanntmachung von Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung von den Prüfungsausschüssen zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, erfolgt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise.

(11) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro bzw. dem ZPLA Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(12) Der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss kann seiner bzw. seinem Vorsitzenden folgende Aufgaben zur alleinigen Entscheidung übertragen:

- a) gemäß § 4 Absatz 4 die Erstellung individueller Studienpläne für Teilzeitstudierende,

- b) gemäß § 6 Absatz 1 die Bekanntgabe der Kriterien für die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Veranstaltungen, Modulen oder Schwerpunkten mit beschränkter Teilnehmerzahl,
- c) gemäß § 8 Absatz 5 die Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- d) gemäß § 10 Absatz 1 die Festlegung einer Auflage für die dritte Wiederholungsprüfung; die Festlegung einer abweichenden Prüfungsart,
- e) gemäß § 10 Absatz 2 die Entscheidung über die Glaubhaftmachung des Rücktrittsgrundes; Ausnahmeentscheidungen bei Auflagen, die das Erreichen des Lernzieles der versäumten Sitzungen fördern sollen,
- f) gemäß § 12 Absatz 1 die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
- g) gemäß § 12 Absatz 2 die Ausnahmeentscheidung, dass die Modulprüfung von jemand anderem als der bzw. dem Modulverantwortlichen abgenommen wird; Festlegung der Prüferin bzw. des Prüfers bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden,
- h) gemäß § 13 Absatz 8 die Zulassung einer anderen Sprache in der Abschlussarbeit.

§ 8

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich

sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im gesamten Studiengang anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss für den jeweiligen Teilstudiengang. Ein entsprechender Antrag der bzw. des Studierenden ist an den dezentralen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende bereits mindestens einen Versuch der zu erbringenden Prüfungsleistung wahrgenommen hat. Abweichend davon, ist eine Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht wurden, ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende nach ihrer bzw. seiner Rückkehr einen Versuch der zu erbringenden Prüfungsleistung wahrgenommen hat. Eine bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung kann nicht durch Anerkennung verändert werden.

(7) Das Ergebnis wird dem zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und aktenkundig gemacht.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen können dreimal wiederholt werden.

(2) Für jede Modulprüfung gibt es in der Regel innerhalb der Modullaufzeit zwei Prüfungsmöglichkeiten. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen statt. Die Prüfungen sollen studienbegleitend zum frühestmöglichen Zeitpunkt wahrgenommen werden.

(3) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.

(4) Eine Modulprüfung wird in der Regel als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt. In besonderen Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben. Ein erfolgreicher Abschluss setzt, je nach Festlegung in den Fachspezifischen Bestimmungen, das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus. Im Ausnahmefall

können fachspezifische Bestimmungen vorsehen, dass nicht alle Teilprüfungen bestanden sein müssen.

(5) Für Modulprüfungen können in den fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden; Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, das als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt wird. Es kann nicht fernmündlich durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer soll je Studierender bzw. Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die bzw. der zu prüfende Studierende den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Das Recht zur Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Prüfungsdauer beträgt bis zu drei Monate. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über deren Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.

i) Portfolio

Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung von Teilleistungen, welche unter einer übergreifenden Frage- und Problemstellung zusammenfassend ausgewertet werden. Das Portfolio dient zugleich der zusammenfassenden Reflexion des eigenen Lernprozesses. Der Zeitraum, über den das Portfolio geführt wird, wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(6) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Optionen nach Absatz 4. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(7) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul. Ein Wechsel von Wahlpflichtmodulen ist ausgeschlossen, wenn in einem Wahlpflichtmodul die Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 erfolglos ausgeschöpft wurden. In diesem Fall ist § 17 Absatz 1 anwendbar. Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen oder sonstigen Gründen gewechselt, werden die wahrgenommenen Prüfungsversuche nicht auf das neue Modul angerechnet.

(8) In den Fachspezifischen Bestimmungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen sind didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen können benotet werden. Das Ergebnis einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 10

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung über das jeweils vorhandene elektronische Campusmanagementsystem oder bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) der an der Lehrerbildung beteiligten Hochschulen voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Möglichkeit einer Regelung für die Abmeldung ist vorzusehen. Der dezentrale Prüfungsausschuss kann bei einer dritten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der dezentrale Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Termine der betreffenden Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Ist das darüberhinausgehende Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, **bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das dem dezentralen Prüfungsausschuss vorzulegen ist**. Bei Studierenden mit Kindern unter 12 Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw.

den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründeten Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der bzw. dem Lehrenden der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu fördern. Über Ausnahmen entscheidet der dezentrale Prüfungsausschuss.

(3) Eine Anmeldung zu sowie die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. der Masterarbeit setzt eine Immatrikulation für den jeweiligen Teilstudiengang voraus.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 genannte Voraussetzung oder die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
- b) die in Absatz 2 genannte Voraussetzung oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
- c) die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
- d) die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
- e) die in Fachspezifischen Bestimmungen geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 d) gilt nicht, wenn die bzw. der Studierende die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, nicht aber alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind. In diesen Fällen ist die bzw. der Studierende für die nachfolgende Prüfung unter Vorbehalt zuzulassen.

(5) Eine Nicht-Zulassung ist der bzw. dem Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den jeweiligen dezentralen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der jeweilige dezentrale Prüfungsausschuss die bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außer- hochschulischer Forschungseinrichtungen zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

§ 13

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im Studiengang

- f) Lehramt an Grundschulen (LAGS) im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft,
- g) Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft,
- h) Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB) im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft,
- i) Lehramt für Sonderpädagogik mit Profilbildung Grundschule (LAS-G) im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft oder Sonderpädagogik,
- j) Lehramt für Sonderpädagogik mit Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft oder Sonderpädagogik geschrieben.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Masterarbeit in einem anderen gewählten Teilstudiengang mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers aus diesem Teilstudiengang gemäß Absatz 7 oder interdisziplinär geschrieben werden.

(3) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach gemäß Absätze 1 und 2 selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit kann beim zentralen Prüfungsausschuss beantragt werden, wenn Module im Umfang von mindestens insgesamt 45 LP im gesamten Studiengang erfolgreich erbracht worden sind.

(5) Für die Zulassung zur Masterarbeit gilt § 10 entsprechend.

(6) Die bzw. der Studierende kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Prüferinnen bzw. Prüfer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen.

(7) Die Festsetzung des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Die Ausgabe des Themas folgt durch den zentralen Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer (Zweitgutachter) werden aktenkundig gemacht. Das Thema der Masterarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Der Antrag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe gestellt werden. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(8) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der dezentrale Prüfungsausschuss.

(9) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 450 Arbeitsstunden (15 LP). Unter Berücksichtigung der Gesamtarbeitsbelastung (Masterarbeit, weitere Module auch in den anderen Teilstudiengängen) beträgt die Bearbeitungsdauer fünf Monate ab Bekanntgabe des Themas der Abschlussarbeit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der bzw. dem Studierenden umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests gemäß § 15 Absatz 2. Die Verlängerung darf grundsätzlich die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungsfrist nicht überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der zentrale Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt der bzw. dem Studierenden die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe muss die bzw. der Studierende an Eides statt versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst hat. Die eingereichte schriftliche Fassung muss der Fassung auf dem elektronischen Speichermedium entsprechen. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 7 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 15 Absatz 1.

(11) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Einer der Gutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. habilitiert sein. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(12) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der zentrale Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3. Wird die Masterarbeit nur von einer bzw. einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des dezentralen Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(13) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite

Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 7 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 13 Absatz 12 Satz 2 gilt entsprechend. § 13 Absatz 12 Satz 1 bleibt unberührt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Prüfungsleistungen können entsprechend Absatz 2 differenziert benotet werden oder als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut eine hervorragende Leistung

2,0 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3,0 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4,0 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Es können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungs- punkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Note lautet:

von 1,0 bis 1,15	1,0
über 1,15 bis 1,50	1,3
über 1,50 bis 1,85	1,7
über 1,85 bis 2,15	2,0
über 2,15 bis 2,50	2,3
über 2,50 bis 2,85	2,7
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3
über 3,50 bis 3,85	3,7

über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0

Für jeden Teilstudiengang wird eine Fachnote gebildet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Diese setzt sich aus den Modulnoten zusammen, die mit einer Gewichtung versehen werden. Die Gewichtungen werden in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Fachnote eingehen. Für die Masterprüfung wird eine gewichtete Gesamtnote aus den Fachnoten und der Note des Abschlussmoduls gebildet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtnote berechnet sich je Lehramtsstudiengang wie folgt:

Lehramt an Grundschulen (LAGS)	
Teilstudiengang/Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	61 %
Unterrichtsfach 1 (Schwerpunktfach)	16 %
Unterrichtsfach 2	4 %
Unterrichtsfach 3	4 %
Masterarbeit	15 %

Lehramt an Grundschulen (LAGS) mit Musik oder Bildender Kunst	
Teilstudiengang/Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	66 %
Unterrichtsfach Musik oder Bildende Kunst	15 %
Unterrichtsfach Deutsch/Mathematik	4 %
Masterarbeit	15 %

Lehramt für die Sekundarstufe I und II (LASek)	
Teilstudiengang/Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	49 %
Unterrichtsfach 1	18 %
Unterrichtsfach 2	18 %
Masterarbeit	15 %

Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G)	
Teilstudiengang/Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	40 %
Sonderpädagogik	40 %
Unterrichtsfach	5 %

Masterarbeit	15 %
--------------	------

Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe I (LAS-Sek I) und der Profilbildung Sekundarstufe I und II (LAS-Sek II)	
Teilstudiengang/Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Fachdidaktik	29 %
Sonderpädagogik	40 %
Unterrichtsfach	16 %
Masterarbeit	15 %

Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB)	
Teilstudiengang/Abschlussarbeit	Gewichtung der Fachnote
Erziehungswissenschaft einschließlich Didaktik der beruflichen Fachrichtung und Fachdidaktik	49 %
Berufliche Fachrichtung	20 %
Unterrichtsfach	16 %
Masterarbeit	15 %

Liegt für einen Teilstudiengang oder die Abschlussarbeit keine differenzierte Fachnote vor, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der nach obiger Maßgabe gewichteten Fachnoten der anderen Teilstudiengänge bzw. der Abschlussarbeit berechnet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51	
bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51	
bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51	
bis einschließlich 4,00	ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 bis 1,15) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Neben dieser Note wird im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Wenn eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der zentrale Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der bzw. des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem zentralen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der zentrale Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Absatz 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben. Versucht der bzw. die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die diese während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird die bzw. der Studierende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses vorlegt. Die bzw. der Studierende wird unverzüglich über den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses. Der bzw. dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen dezentralen Prüfungsausschusses berichtigt werden. Die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses erklärt die Masterprüfung gegebenenfalls nach § 17 für nicht bestanden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nummer 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(5) Eine Studierende bzw. ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der dezentrale Prüfungsausschuss

die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 17

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Modulprüfung in einem Teilstudiengang in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die gesamte Prüfung in dem Teilstudiengang endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Ist eine Modulprüfung in dem Teilstudiengang Erziehungswissenschaft auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Diese Bestimmung gilt im Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ (LAGS) auch für die Teilstudiengänge Deutsch und Mathematik.

(4) Ist eine Prüfung in dem Teilstudiengang gemäß Absatz 1 oder die Masterprüfung gemäß Absätze 2 und 3 endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen des Teilstudienganges bzw. der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen, insbesondere die Bewertung, einlegen. Sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der zentrale Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er durch den zentralen Prüfungsausschuss dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das

Zeugnis enthält Angaben über das Thema und die Note der Masterarbeit, die Fachnoten der jeweiligen Teilstudiengänge, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Absolventin bzw. der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Das Dekanat kann die Unterzeichnungsbefugnis auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses übertragen.

(3) Darüber hinaus stellt die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records aus.

(4) Dem Zeugnis, der Urkunde, dem Diploma Supplement sowie dem Transcript of Records werden auf Antrag englischsprachige Übersetzungen beigelegt.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 16 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 22

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.



Fachspezifische Bestimmungen M.Ed. Teilstudiengang Evangelische Religion

Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Netz unter:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/lehramt.html>

(dies ist eine Lesefassung)

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am ... (Datum der Genehmigung) die am ... (Datum der Beschlussfassung) vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang „Evangelische Religion“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Master

of Education“ (M.Ed.) vom 26. November 2019 und 28. Januar 2021 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Studienstruktur und die Module für den Master-Teilstudiengang „Evangelische Religion“.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziele, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3: Studienziele

Die zum Abschluss Master of Education führenden Teilstudiengänge Evangelische Religion innerhalb der Lehramtsstudiengänge zielen darauf, die zuvor in diesem Fach durch den Bachelorabschluss erworbenen Kompetenzen zu erweitern und berufsorientiert zu vertiefen. Die Fähigkeit zu eigenständiger kritischer Reflexion christlicher Identität im Kontext einer pluralistischen Gesellschaft mit unterschiedlichen Wahrheitsansprüchen wird vertieft und Wege kontinuierlicher fachlicher Bildung werden etabliert. Die Teilstudiengänge haben drei thematische und methodische Schwerpunkte, in der sich die Vielfalt der theologischen Sachfragen und ihrer methodischen Bearbeitung auf die unterrichtliche Praxis bezogen konzentrieren: Exegese und Bibelhermeneutik, Christentum und Judentum sowie Religion und Kultur. Die theologische Kompetenz der öffentlich verantworteten Auslegung biblischer Texte in Praxisfeldern von Unterricht und Bildung verlangt eine aufgabenbezogene Textwahrnehmung und die Kenntnis entsprechender Modelle „biblischer Theologie“ und Hermeneutik. Ebenso wird, in Auseinandersetzung mit Religionskritik, mit Perspektiven anderer Wissenschaften und anderer Religionen (mit dem Schwerpunkt: Judentum) die Fähigkeit herausgebildet, selbstbewusst und kritisch an Bildungsprozessen und öffentlichen Debatten in Sachen Evangelischer Religion teilzunehmen. Mit der Erkenntnis des Zusammenhangs von Religion und Kultur wird solche Reflexionsfähigkeit durch Aufmerksamkeit auf empirische Phänomene von Religion gefördert und werden Kompetenzen ausgebildet, die es erlauben, Religion mit den methodischen Mitteln zeitgenössischer Religionsforschung zu bearbeiten und in den kulturellen Kontexten des globalen Christentums wahrzunehmen.

In den Teilstudiengängen Evangelische Religion für das Lehramt an Grundschulen mit Evangelische Religion als Schwerpunktfach (LAGS), für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB), für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) und für das Lehramt für Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) sind die drei thematischen Schwerpunkte Exegese und Bibelhermeneutik, Christentum und Judentum sowie Religion und Kultur durch entsprechende Module ausgewiesen. In den Teilstudiengängen LAGS ohne Evangelische Religion als Schwerpunktfach und für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) ist das Themenspektrum Jüdische und christliche Texttraditionen in Geschichte und Gegenwart vorgesehen.

Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1: Curriculum und Studienplan

Es ist ein Charakteristikum der Teilstudiengänge, dass in ihnen auch in Auseinandersetzung mit den ersten Erfahrungen der Unterrichtspraxis (Kernpraktikum) die christlich verantwortete Teilnahme an der Gegenwartskultur profiliert wird. An unterschiedlichen Themen aus den drei Bereichen Exegese und Bibelhermeneutik, Christentum und Judentum sowie Religion und Kultur (LAGS, LAB, LAS-G und LAS-Sek) sollen die Kernkompetenzen der Studierenden geschärft werden. Im Teilstudiengang LASek werden den Studierenden – angesichts ihrer umfangreicheren Qualifikation in den einzelnen Teilfächern der Theologie während des Bachelorstudiums – zusätzliche Schwerpunktsetzungen angeboten (Hausarbeit in den Fachdisziplinen Kirchengeschichte/Systematische Theologie sowie Missions-, Ökumene-, Religionswissenschaft).

Der Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Masterstudiums für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) umfasst Module im Gesamtvolumen von 5 (+15, bei Wahl als Schwerpunktfach) Leistungspunkten.

Der Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Masterstudiums für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) umfasst Module im Gesamtvolumen von 22 Leistungspunkten.

Der Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Masterstudiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB) umfasst Module im Gesamtvolumen von 20 Leistungspunkten.

Der Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Masterstudiums für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G) umfasst Module im Gesamtvolumen von 5 Leistungspunkten.

Der Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Masterstudiums für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe I (LAS-Sek I) und der Profilbildung Sekundarstufe I und II (LAS-Sek II) umfasst Module im Gesamtvolumen von 20 Leistungspunkten.

Näheres regeln die einzelnen Teilstudiengangübersichten.

Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Masterstudiums für das Lehramt an Grundschulen (LAGS)	
Module	
Vertiefungsmodul: Jüdische und christliche Texttraditionen in Geschichte und Gegenwart (EvR G1) (5 LP / 4 SWS)	
Übung Jüdische Theologie (2 LP, 2 SWS) Seminar AT o. NT (2 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung Fachgespräch im Seminar AT o. NT (1 LP)	
Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Masterstudiums für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) bei Wahl als Schwerpunktfach	
Module	
Vertiefungsmodul: Jüdische und christliche Texttraditionen in Geschichte und Gegenwart (EvR G1) (5 LP / 4 SWS)	
Übung Jüdische Theologie (2 LP, 2 SWS) Seminar AT o. NT (2 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung Fachgespräch im Seminar AT o. NT (1 LP)	
Christentum im Kontext (EvR G2) (9 LP / 6 SWS)	Religion und Kultur (EvR M3) (6 LP / 4 SWS)
Seminar ST (3 LP, 2 SWS) Seminar KG (3 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung im Seminar ST o. KG (1 LP) Vorlesung AT o. NT (2 LP, 2 SWS)	Seminar PT (3 LP, 2 SWS) Seminar MÖR (3 LP, 2 SWS)
Abschlussmodul M.Ed. Evangelische Religion (M.Ed. Evangelische Religion) (15 LP)	
Masterarbeit (15 LP)	

Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Masterstudiums für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk)	
Module	
Vertiefungsmodul: Exegese und Bibelhermeneutik (EvRSek M1) (5 LP / 4 SWS)	
Seminar AT o. NT (3 LP, 2 SWS) Vorlesung AT o. NT (2 LP, 2 SWS)	
Christentum und Judentum (EvRSek M2) (9 LP / 4 SWS)	Religion und Kultur (EvRSek M3) (8 LP / 4 SWS)
Seminar ST/KG (3 LP, 2 SWS) Seminar Jüdische Philosophie und Theologie (3 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung Hausarbeit im Seminar ST/KG (3 LP)	Seminar PT (3 LP, 2 SWS) Seminar MÖR (3 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung Hausarbeit im Seminar MÖR (2 LP)
Abschlussmodul M.Ed. Evangelische Religion (M.Ed. Evangelische Religion) (15 LP)	
Masterarbeit (15 LP)	

Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Masterstudiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (LAB)	
Module	
Vertiefungsmodul: Exegese und Bibelhermeneutik (EvR M1) (7 LP / 4 SWS) Seminar AT o. NT (3 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung Fachgespräch im Seminar (2 LP) Vorlesung AT o. NT (2 LP, 2 SWS)	
Christentum und Judentum (EvR M2) (7 LP / 4 SWS) Seminar ST/KG (3 LP, 2 SWS) Seminar Jüdische Philosophie und Theologie (3 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung im Seminar ST/KG (1 LP)	Religion und Kultur (EvR M3) (6 LP / 4 SWS) Seminar PT (3 LP, 2 SWS) Seminar MÖR (3 LP, 2 SWS)
Abschlussmodul M.Ed. Evangelische Religion (M.Ed. Evangelische Religion) (15 LP) Masterarbeit (15 LP)	

Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Masterstudiums für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Grundschule (LAS-G)	
Module	
Vertiefungsmodul: Jüdische und christliche Texttraditionen in Geschichte und Gegenwart (EvR G1) (5 LP / 4 SWS)	
<p>Übung Jüdische Theologie (2 LP, 2SWS) Seminar AT o. NT (2 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung Fachgespräch im Seminar AT o. NT (1 LP)</p>	
Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Masterstudiums für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek)	
Module	
Vertiefungsmodul: Exegese und Bibelhermeneutik (EvR M1) (7 LP / 4 SWS)	
<p>Seminar AT o. NT (3 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung Fachgespräch im Seminar (2 LP) Vorlesung AT o. NT (2 LP, 2 SWS)</p>	
Christentum und Judentum (EvR M2) (7 LP / 4 SWS)	Religion und Kultur (EvR M3) (6 LP / 4 SWS)
<p>Seminar ST/KG (3 LP, 2 SWS) Seminar Jüdische Philosophie und Theologie (3 LP, 2 SWS) mit Prüfungsleistung im Seminar ST/KG (1 LP)</p>	<p>Seminar PT (3 LP, 2 SWS) Seminar MÖR (3 LP, 2 SWS)</p>
Abschlussmodul M.Ed. Evangelische Religion (M.Ed. Evangelische Religion) (15 LP)	
<p>Masterarbeit (15 LP)</p>	

Zu § 4 Absatz 3: Abschlussmodul

Das Abschlussmodul besteht aus einer Masterarbeit im Umfang von 15 LP. Näheres regelt die Modulbeschreibung des Abschlussmoduls.

Zu § 4 Absatz 4:

Der Teilstudiengang Evangelische Religion kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der dezentralen Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der dezentralen Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulseestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des dezentralen Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 5**Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen****Zu § 5 Absatz 3: Anwesenheitspflicht**

In Seminaren besteht Anwesenheitspflicht. Diese Lehrveranstaltungsform zielt auf eine diskursive Aneignung des einschlägigen Wissens, also auch auf Gespräche, auf fachadäquate Formulierung und Darstellung von Kenntnissen und Arbeitsergebnissen. Sie übt daher auch Argumentationen ein und vermittelt diese mit den Perspektiven Anderer. Die gemeinsame Bewältigung von Aufgaben fördert und fordert ein geteiltes Diskurswissen, auch und gerade bei der Einbringung individueller Leistungsbeiträge. Daher erfordern die Qualifikationsziele dieser Lehrveranstaltung die Anwesenheit der Studierenden. Die Anwesenheitspflicht gilt auch für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung.

Zu § 5 Absatz 4:

Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt grundsätzlich über das Campusmanagementsystem. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Zu § 7 Absatz 3:

Dem dezentralen Prüfungsausschuss gehört zusätzlich ein Mitglied aus der Gruppe des Technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme an.

Zu § 9**Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen****Zu § 9 Absatz 5: Weitere Prüfungsarten**

Als weitere Prüfungsart ist ein Fachgespräch vorgesehen. Ein Fachgespräch ist ein Gespräch über den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung mit einer Dauer von 10-20 Minuten.

Eine weitere Prüfungsart ist ein wissenschaftlicher Essay. Ein Essay ist eine literaturgestützte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Einzelthema (Umfang: siehe Modulbeschreibungen), die spätestens zum Ende des Semesters einzureichen ist.

Zu § 9 Absatz 13: Studienleistungen

Erfolgreich erbrachte Studienleistungen sind Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen. Welche Studienleistungen zu erbringen sind, wird am Anfang der Lehrveranstaltung festgelegt.

Üblich ist folgender Umfang einer Studienleistung:

Thesenpapier: 15.000-20.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

Portfolio: 9.000-10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

Protokoll: 5.000-10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

Essay: 20.000-25.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

Referat: 10-20 Minuten

Mündl. Studienleistung (Fachgespräch über den Inhalt einer Veranstaltung): 10-20 Minuten

Zu § 13

Masterarbeit

Zu § 13 Absatz 1:

Die Masterarbeit kann im Lehramt an Grundschulen (LAGS) nur im Teilstudiengang Evangelische Religion geschrieben werden, wenn dieser als Schwerpunktfach gewählt wurde.

Zu § 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 14 Absatz 3: Berechnung der Fachnote

Die Fachnote im Unterrichtsfach Evangelische Religion wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten gebildet.

II. Modulbeschreibungen

Modultyp	Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion
Titel	Vertiefungsmodul: Exegese und Bibelhermeneutik
Modulsigle	EvR M1
Qualifikationsziele	Erwerb von vertieften Kenntnissen und Kompetenzen zu zentralen Literaturbereichen und Themen des Alten und Neuen Testaments mit dem Schwerpunkt auf deren Theologie und historischer Einordnung. Vertiefung der Fähigkeiten zur Analyse und Interpretation biblischer Texte anhand eines zentralen Textkomplexes oder eines zentralen theologischen Themas des Alten oder Neuen Testaments; Ausbildung der Fähigkeit zur kritischen Wahrnehmung theologischer Positionen und von Problemen exegetischer Forschung in der Sekundärliteratur. Vertiefung der Fähigkeit zur Präsentation von eigenständig erarbeiteten Überblicken und Positionierungen zu den behandelten Themen.
Inhalte	Das Modul vermittelt vertiefte Sachkenntnisse und exegetisch-theologische Kompetenzen in den Fächern Altes und Neues Testament. Die Vorlesungen widmen sich zentralen Themen bzw. Literaturbereichen des Alten oder Neuen Testaments (z.B. Urgeschichte, Anthropologie oder Theologie des Psalters, Evangelien, paulinische Briefliteratur, Theologische Themen des NT oder Geschichte des frühen Christentums). Die Seminare greifen Literaturbereiche auf und behandeln sie vertiefend (z.B. der Prophet Jesaja oder Hiob, die Geburtsgeschichten im Matthäusevangelium und im Lukasevangelium; Bergpredigt, Wundergeschichten, etc.); oder sie bieten exemplarisch gewählte zentrale theologische Themen (z.B. Sühnetheologie, ethische Fragen alttestamentlicher Rechtskorpora, Jesus von Nazareth, Glaube, Recht und Gerechtigkeit, etc.). Im Fachgespräch werden die im Seminar erworbenen Inhalte und Kompetenzen überprüft.
Lehrformen	Seminar AT o. NT: 2 SWS Vorlesung AT o. NT: 2 SWS Wenn ein AT-Seminar gewählt wird, muss eine NT-Vorlesung besucht werden; wird ein NT-Seminar gewählt, muss die Vorlesung im AT belegt werden
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil folgender Studiengänge: (1) Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsteilstudiengänge LAB und LAS-Sek
Modulabschluss	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme am Seminar gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, aktive Teilnahme an der Vorlesung. Ggf. Erbringen von Studienleistungen. Umfang und Art der Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Art der Prüfung: Fachgespräch (im Umfang von 10-20 Minuten) zur Thematik des Seminars im Anschluss an das Seminar. Der konkrete Umfang und die konkrete Dauer (Bearbeitungszeit) werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende bzw. den Lehrenden bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar AT oder NT: 3 LP Vorlesung AT oder NT: 2 LP Prüfungsleistung Fachgespräch im Seminar: 2 LP

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Dauer	Ein Semester
Empfohlenes Semester	1. Semester Modulstart

Modultyp	Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion
Titel	Christentum und Judentum
Modulsigle	EvR M2
Qualifikationsziele	Erwerb von vertieftem Wissen, Wahrnehmungssensibilität und Urteilskompetenz für einen verantwortlichen Umgang mit religiöser Vielfalt, exemplarisch durchgeführt an zeitgenössischen und historischen Beziehungsbestimmungen von Christentum und Judentum. Einübung in die kritische Auseinandersetzung mit kontroversen Themen, normativen Abwertungen, kulturellen Spannungen, Toleranz- und Kooperationsmustern im jüdisch-christlichen Kontext, insbesondere Ausbildung eines begrifflich-hermeneutischen Instrumentariums zur Identifikation und Beurteilung antijüdischer Positionen und Praktiken. Vertiefung der Fähigkeit zur Präsentation und Diskussion eigenständig erarbeiteter Zugänge zu den behandelten Themen.
Inhalte	Behandelt werden einschlägige Themen der Kirchen- und Theologiegeschichte (z.B. Kreuzzüge, Luthers Judenschriften, neuzeitlich-philosemitische Literatur, christliche Kabbala, Kirche und Nationalsozialismus), Themen und Entwürfe der systematischen Theologie (z.B. Anthropologie, Theodizee, Monotheismus, Gesetz und Evangelium, Religionskritik, Grundfragen der Ethik, Recht und Gerechtigkeit) sowie der jüdischen Philosophie und Theologie (das Seminar wird in der Jüdischen Philosophie und Theologie absolviert), jeweils unter angemessener Profilierung von deren Relevanz für die Erschließung des Themenfeldes.
Lehrformen	Seminar ST/KG: 2 SWS Seminar Jüdische Philosophie und Theologie: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil folgender Studiengänge: (1) Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsteilstudiengänge LAB und LAS-Sek
Modulabschluss	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den Seminaren gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3. Ggf. Erbringen von Studienleistungen. Umfang und Art der Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Art der Prüfung: Essay (20.000-25.000 Zeichen) im Anschluss an das Seminar ST/KG im Rahmen des Semesters oder Referat im Seminar ST/KG (10-20 min.) mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung (20.000-25.000 Zeichen) im Rahmen des Semesters. Die konkrete Prüfungsart, der konkrete Umfang und die konkrete Anfertigungsdauer werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende bzw. den Lehrenden bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar ST/KG: 3 LP Seminar Jüdische Philosophie und Theologie: 3 LP

	Prüfungsleistung im Seminar ST/KG: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Dauer	Ein Semester
Empfohlenes Semester	2. Semester Modulstart

Modultyp	Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion
Titel	Religion und Kultur
Modulsigle	EvR M3
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Reflexion von Religion und Religiosität als kulturelle Phänomene, auch anhand empirischer Zugänge. Erwerb hermeneutischer Kompetenzen, um die Relevanz und Besonderheit christlicher Symbolik und Semantik im Vergleich zu nichtchristlichen Semantiken und Symboliken im Kontext der pluralistischen Gesellschaft theologisch sachgemäß erschließen und in Dialogsituationen reflektieren zu können. Kompetenz, gegenwartsbezogene Fragen, die das globale Christentum betreffen, im Horizont einer vertieften Kenntnis von Methoden und Theorieproblemen der Religionsforschung sowie deren Verhältnis zu Theorien der Ökumene einordnen zu können. Vertiefung der Fähigkeit zur Präsentation und Diskussion eigenständig erarbeiteter Zugänge zu den behandelten Themen.
Inhalte	Vertiefte Beschäftigung mit Theoriendebatten und deren globaler Verflechtungsgeschichte, z.B. Religions- und Kulturtheorien; Theorien der Hermeneutik religiöser Kultur(en); Theorien der Ökumene, Ritualtheorien sowie Methoden der empirischen Religionsforschung, inklusive religionspsychologische und religionssoziologische Ansätze. Die theoretische Auseinandersetzung erfolgt exemplarisch anhand von Querschnittsthemen wie z.B. Transformation von Religion und Religiosität in Gegenwartsgesellschaften; Religion und Spiritualität; Religion, Öffentlichkeit und Politik; Religion und Ritualpraktiken; Religion als Lebensdeutung etc. Reflektierter Umgang mit nicht anglo-europäischen Quellen im Horizont kolonialgeschichtlicher Verflechtungen und komplexer Minderheiten- und Dominanzverhältnissen.
Lehrformen	Seminar PT: 2 SWS Seminar MÖR: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil folgender Studiengänge: (1) Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsstudiengänge LAGS bei Wahl als Schwerpunktfach, LAB und LAS-Sek
Modulabschluss	Voraussetzung für den Modulabschluss: regelmäßige, aktive Teilnahme an den Seminaren gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3. Ggf. Erbringen von Studienleistungen. Umfang und Art der Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Art der Studienleistung: Die Studienleistung ist im Seminar MÖR zu erbringen und besteht in einem Essay (ca. 20.000 Zeichen) oder einem Portfolio (ca. 10.000 Zeichen) im Anschluss an das Seminar oder einem Referat (10-20 min.) im Seminar. Die Art der zu erbringenden Studienleistung, ihr konkreter Umfang und ihre konkrete Dauer (Bearbeitungszeit) werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende bzw. den Lehrenden bekannt gegeben.

	Sprache der Studienleistung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar PT: 3 LP Seminar MÖR: 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; Seminar PT im Wintersemester, Seminar MÖR im Sommersemester
Dauer	Zwei Semester
Empfohlenes Semester	3. Semester Modulstart Studierende von LAGS bei Wahl als Schwerpunktfach: 2. Semester Modulstart

Modultyp	Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion
Titel	Vertiefungsmodul: Jüdische und christliche Texttraditionen in Geschichte und Gegenwart
Modulsigle	EvR G1
Qualifikationsziele	Erwerb von vertieften Kenntnissen und Kompetenzen zu zentralen Literaturbereichen und Themen des Alten oder Neuen Testaments mit dem Schwerpunkt auf deren Theologie und historischer Einordnung im Horizont jüdischer und christlicher Tradition. Vertiefung der Fähigkeiten zur Analyse und Interpretation biblischer und antik-jüdischer Texte anhand eines zentralen Textkomplexes oder eines zentralen theologischen Themas des Alten oder Neuen Testaments bzw. der antik-jüdischen Texttradition, Ausbildung der Fähigkeit zur kritischen Wahrnehmung von wichtigen Positionen und Problemen exegetischer und rezeptionsgeschichtlicher Forschung in der Sekundärliteratur. Vertiefung der Fähigkeit zur Präsentation von eigenständig erarbeiteten Überblicken und Positionierungen zu den behandelten Themen.
Inhalte	Das Modul vermittelt vertiefte Sachkenntnisse und exegetische wie theologisch-hermeneutische Kompetenzen. Es werden Literaturbereiche aufgegriffen und vertiefend behandelt (z.B. Rechtstexte des Pentateuch, Qumran-Schriften, die Geburtsgeschichten im Matthäusevangelium und im Lukasevangelium; Bergpredigt, Wundergeschichten, etc.); oder es werden exemplarisch ausgewählte zentrale theologische Themen erarbeitet (z.B. Tora [schriftl. und mdl.], Speisegebote, Sabbat und Sonntag bzw. die großen Festtraditionen Israels, Jesus von Nazareth, Glaube, Recht und Gerechtigkeit, etc.). Im Fachgespräch werden die im Seminar erworbenen Inhalte und Kompetenzen überprüft.
Lehrformen	Übung Jüdische Theologie: 2 SWS Seminar AT o. NT: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil folgender Studiengänge: (1) Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsteilstudiengänge LAGS und LAS-G und im Rahmen von LAGS bei Wahl als Schwerpunktfach
Modulabschluss	Voraussetzung für den Modulabschluss: regelmäßige, aktive Teilnahme an Seminar und Übung gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3. Ggf. Erbringen von Studienleistungen. Umfang und Art der Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

	Art der Prüfung: Fachgespräch (im Umfang von 10-20 Minuten) zur Thematik des Seminars im Anschluss an das Seminar. Der konkrete Umfang und die konkrete Dauer (Bearbeitungszeit) werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende bzw. den Lehrenden bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Übung Jüdische Theologie: 2 LP Seminar AT o. NT: 2 LP Prüfungsleistung Fachgespräch im Seminar: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Dauer	Ein Semester
Empfohlenes Semester	1. Semester Modulstart

Modultyp	Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion
Titel	Christentum im Kontext
Modulsigle	EvR G2
Qualifikationsziele	Erwerb von vertieftem Wissen, Ausbildung von Wahrnehmungssensibilität und Urteilskompetenz für einen verantwortlichen Umgang mit religiöser Vielfalt, exemplarisch durchgeführt an zeitgenössischen, historischen und im Rahmen der Vorlesung AT o. NT biblisch-exegetischen Thematiken, u.a. mit Blick auf Beziehungsbestimmungen von Christentum und Judentum. Einübung in die kritische Auseinandersetzung mit kontroversen Fragestellungen, kulturellen Spannungen, Toleranz- und Kooperationsmustern u.a. im jüdisch-christlichen Kontext. Vertiefung der Fähigkeit zur Präsentation und Diskussion eigenständig erarbeiteter Zugänge zu den erarbeiteten Themen.
Inhalte	Behandelt werden Themen der biblischen Exegese anhand zentraler Texte und Fragestellungen (z.B. Urgeschichte, Anthropologie oder Theologie des Psalters, Evangelien, neutestamentliche Briefliteratur, Schriftauslegung im Judentum und Christentum, jüdische Anfänge des Christentums), der Kirchen- und Theologiegeschichte (z.B. Kreuzzüge, Reformationszeit, neuzeitlich-philosemitische Literatur, Kirche und Nationalsozialismus) sowie Themen und Entwürfe der systematischen Theologie (z.B. Anthropologie, Gotteslehre, Religionskritik, Grundfragen der Ethik, Recht und Gerechtigkeit) jeweils unter angemessener Profilierung von deren Relevanz für die Erschließung des Themenfeldes
Lehrformen	Seminar ST: 2 SWS Seminar KG: 2 SWS Vorlesung AT o. NT: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des folgenden Studiengangs: (1) Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsteilstudiengangs LAGS bei Wahl als Schwerpunktfach
Modulabschluss	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den Seminaren gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, aktive Teilnahme an der Vorlesung. Ggf. Erbringen von Studienleistungen. Umfang und Art der Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

	<p>Art der Prüfung: Essay (20.000-25.000 Zeichen) im Anschluss an das Seminar ST oder KG im Rahmen des Semesters oder Referat im Seminar ST oder KG (10-20 min.) mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung (20.000-25.000 Zeichen) im Rahmen des Semesters. Die konkrete Prüfungsart, der konkrete Umfang und die konkrete Anfertigungsdauer werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende bzw. den Lehrenden bekannt gegeben.</p> <p>Sprache der Modulprüfung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	<p>Seminar ST: 3 LP Seminar KG: 3 LP Vorlesung AT o. NT: 2 LP Prüfungsleistung im Seminar ST oder KG: 1 LP</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 LP
Häufigkeit des Angebots	Seminare ST/KG mindestens jährlich, d.h. Seminar ST im Sommersemester und Seminar KG im Wintersemester oder umgekehrt; Vorlesung AT o. NT im Wintersemester
Dauer	Zwei Semester
Empfohlenes Semester	2. Semester Modulstart

Modultyp	Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion
Titel	Vertiefungsmodul: Exegese und Bibelhermeneutik
Modulsigle	EvRSek M1
Qualifikationsziele	Erwerb von vertieften Kenntnissen und Kompetenzen in den Fächern Altes und Neues Testament und zur biblischen Theologie und Hermeneutik. Fähigkeit zur kritischen Reflexion hinsichtlich theologischer Fragestellungen, wie zur Bedeutung der Bibel für das Christentum. Vertiefung der Fähigkeit zur Präsentation und Diskussion eigenständig erarbeiteter Zugänge zu den behandelten Themen.
Inhalte	Das Modul vermittelt vertiefte Sach-Kenntnisse und exegetisch-theologische Kompetenzen in den Fächern Altes und Neues Testament. Die Vorlesungen widmen sich zentralen Themen des Alten oder Neuen Testaments (z.B. Urgeschichte oder Theologie des Psalters; der Christologie oder auch der Anthropologie des Neuen Testaments). Die Seminare greifen Themen exemplarisch auf und behandeln sie vertiefend (z.B. Fragen der Religionsgeschichte wie Monotheismus, oder der Bedeutung Jerusalems im Rahmen der Geschichte Israels und Theologie des Alten Testaments; Deutung des Todes Jesu, Taufe, Neutestamentliche Ethik oder ein zentraler theologischer Textkomplex wie Bergpredigt, Römerbrief, etc.). Hermeneutische Fragestellungen (z.B. Sozialgeschichte; feministische Theologie, kanonische Schriftauslegung) begleiten die Exegese und eröffnen den Einblick in größere historische und theologische Zusammenhänge der Textentstehung und -rezeption.
Lehrformen	<p>Seminar AT o. NT: 2 SWS Vorlesung AT o. NT: 2 SWS Wenn ein AT-Seminar gewählt wird, muss eine NT-Vorlesung besucht werden; wird ein NT-Seminar gewählt, muss die Vorlesung im AT belegt werden.</p>
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des folgenden Studiengangs:

	(1) Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Lehramtsteilstudiengangs LASEk
Modulabschluss	<p>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme am Seminar gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3, aktive Teilnahme an der Vorlesung. Ggf. Erbringen von Studienleistungen. Umfang und Art der Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p>Art der Studienleistung: Die Studienleistung besteht in einem Essay (20.000-25.000 Zeichen) im Anschluss an das Seminar oder in einem Referat (10-20 min.) im Seminar. Die Art der zu erbringenden Studienleistung, ihr konkreter Umfang und ihre konkrete Dauer (Bearbeitungszeit) werden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende bzw. den Lehrenden bekannt gegeben.</p> <p>Sprache der Studienleistung: Deutsch</p>
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar AT o. NT: 3 LP Vorlesung AT o. NT: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Dauer	Ein Semester
Empfohlenes Semester	1. Semester Modulstart

Modultyp	Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion
Titel	Christentum und Judentum
Modulsigle	EvRSek M2
Qualifikationsziele	Erwerb von vertieftem Wissen, Wahrnehmungssensibilität und Urteilskompetenz für einen verantwortlichen Umgang mit religiöser Vielfalt, exemplarisch durchgeführt an zeitgenössischen und historischen Beziehungsbestimmungen von Christentum und Judentum. Einübung in die kritische Auseinandersetzung mit kontroversen Themen, normativen Abwertungen, kulturellen Spannungen, Toleranz- und Kooperationsmustern im jüdisch-christlichen Kontext, insbesondere Ausbildung eines begrifflich-hermeneutischen Instrumentariums zur Identifikation und Beurteilung antijüdischer Positionen und Praktiken. Vertiefung der Fähigkeit zur Präsentation und Diskussion eigenständig erarbeiteter Zugänge zu den behandelten Themen.
Inhalte	Behandelt werden einschlägige Themen der Kirchen- und Theologiegeschichte (z.B. Kreuzzüge, Luthers Judenschriften, neuzeitlich-philosemitische Literatur, christliche Kabbala, Kirche und Nationalsozialismus), Themen und Entwürfe der systematischen Theologie (z.B. Anthropologie, Theodizee, Monotheismus, Gesetz und Evangelium, Religionskritik, Grundfragen der Ethik, Recht und Gerechtigkeit) sowie der jüdischen Philosophie und Theologie (das Seminar wird in der Jüdischen Philosophie und Theologie absolviert) jeweils unter angemessener Profilierung von deren Relevanz für die Erschließung des Themenfeldes.
Lehrformen	Seminar ST/KG: 2 SWS Seminar Jüdische Philosophie und Theologie: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des folgenden Studiengangs:

	(1) Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Lehramtsteilstudiengangs LASeK
Modulabschluss	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den Seminaren gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3. Ggf. Erbringen von Studienleistungen. Umfang und Art der Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Art der Prüfung: Hausarbeit (ca. 50.000 Zeichen) im Anschluss an das Seminar ST/KG im Rahmen des Semesters. Die konkrete Anfertigungsdauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende bzw. den Lehrenden bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar ST/KG: 3 LP Seminar Jüdische Philosophie und Theologie: 3 LP Prüfungsleistung Hausarbeit im Seminar ST/KG: 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 LP
Häufigkeit des Angebots	Seminare ST oder KG: jedes Semester; Seminar Jüdische Philosophie und Theologie: im Sommersemester
Dauer	Ein bis zwei Semester
Empfohlenes Semester	2. Semester Modulstart

Modultyp	Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion
Titel	Religion und Kultur
Modulsigle	EvRSek M3
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Reflexion von Religion und Religiosität als kulturelle Phänomene, auch anhand empirischer Zugänge. Erwerb hermeneutischer Kompetenzen, um die Relevanz und Besonderheit christlicher Symbolik und Semantik im Vergleich zu nichtchristlichen Semantiken und Symboliken im Kontext der pluralistischen Gesellschaft theologisch sachgemäß erschließen und in Dialogsituationen reflektieren zu können. Kompetenz, gegenwartsbezogene Fragen, die das globale Christentum betreffen, im Horizont einer vertieften Kenntnis von Methoden und Theorieproblemen der Religionsforschung sowie deren Verhältnis zu Theorien der Ökumene einordnen zu können. Vertiefung der Fähigkeit zur Präsentation und Diskussion eigenständig erarbeiteter Zugänge zu den behandelten Themen.
Inhalte	Vertiefte Beschäftigung mit Theoriedebatten und deren globaler Verflechtungsgeschichte, z.B. Religions- und Kulturtheorien; Theorien der Hermeneutik religiöser Kultur(en); Theorien der Ökumene, Ritualtheorien sowie Methoden der empirischen Religionsforschung, inklusive religionspsychologische und religionssoziologische Ansätze. Die theoretische Auseinandersetzung erfolgt exemplarisch anhand von Querschnittsthemen wie z.B. Transformation von Religion und Religiosität in Gegenwartsgesellschaften; Religion und Spiritualität; Religion, Öffentlichkeit und Politik; Religion und Ritualpraktiken; Religion als Lebensdeutung etc. Reflektierter Umgang mit nicht anglo-europäischen Quellen im Horizont kolonialgeschichtlicher Verflechtungen und komplexer Minderheiten- und Dominanzverhältnissen.
Lehrformen	Seminar PT: 2 SWS Seminar MÖR: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch

Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des folgenden Studiengangs: (1) Pflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen des Lehramtsteilstudiengangs LASEk
Modulabschluss	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige, aktive Teilnahme an den Seminaren gemäß den Regelungen zu § 5 Absatz 3. Ggf. Erbringen von Studienleistungen. Umfang und Art der Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Art der Prüfung: Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen) im Anschluss an und mit Bezug auf das Seminar MÖR. Die konkrete Anfertigungsdauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrende bzw. den Lehrenden bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminar PT: 3 LP Seminar MÖR: 3 LP Prüfungsleistung Hausarbeit im Seminar MÖR: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jährlich; Seminar PT im Wintersemester; Seminar MÖR im Sommersemester
Dauer	Zwei Semester
Empfohlenes Semester	3. Semester Modulstart

Modultyp	Abschlussmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion
Titel	Abschlussmodul M.Ed. Ev. Religion
Modulsigle	EvR M. Ed.
Qualifikationsziele	Umfangreiche, nachhaltige Einarbeitung in ein frei gewähltes theologisches Schwerpunktgebiet, Einüben des wissenschaftlichen Gesprächs über Themenfindung und der wissenschaftlichen Methodik, Abfassung der Masterarbeit, Ausweis theologischer Urteilsfähigkeit und Vernetzung von Themengebieten.
Inhalte	Vertiefte Thematik aus einem Teilfach der Theologie, die in anderen Veranstaltungen erschlossen wurde, fächerübergreifende Abschlussorientierung.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 45 LP im gesamten Studiengang
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil folgender Studiengänge: (1) Wahlpflichtmodul im Teilstudiengang Evangelische Religion im Rahmen der Lehramtsteilstudiengänge LASEk, LAB, LAS-Sek, LAS-G und LAGS bei Wahl als Schwerpunktfach
Modulabschluss	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Modulen und Lehrveranstaltungen im gesamten Studiengang im Umfang von mindestens 45 LP. Art der Prüfung: Masterarbeit (Umfang: ca. 60-70 Seiten; Bearbeitungszeit: 450 Arbeitsstunden) Sprache der Modulprüfung: I. d. R. deutsch
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	15 LP

Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Dauer	Ein Semester
Empfohlenes Semester	4. Semester

Zu § 22
Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.